



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 02.04.2019 - 17. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Wahlen

104. Wahlen zum Senat der Universität Wien

105. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Jutta Emma Fortin

Stipendien, Förderungen

106. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für AsylwerberInnen und Asylberechtigte

Wahlen

Nr. 104

Wahlen zum Senat der Universität Wien

Die Wahl von

1. 9 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren inklusive der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben, die nicht Universitätsprofessorinnen und -professoren sind (§ 25 Abs 4 Z 1 UG);
2. 4 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG); sowie
3. 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG)

in den Senat der Universität Wien für die Funktionsperiode von **3 Jahren** ab **1. Oktober 2019** findet

am **Donnerstag**, dem **16. Mai 2019**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
im **Universitäts-Hauptgebäude** der Universität Wien, **Senatssaal**,
Universitätsring 1, 1010 Wien
und
in der Zeit von **14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**
im **UZA II**, Universitätszentrum Althanstrasse,
im **Besprechungszimmer** der Fakultät für Lebenswissenschaften
Geozentrum, Raum 2A283,
Althanstrasse 14, 1090 Wien

jeweils für **alle Wahlberechtigten** statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 6. Juni 2019 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Senatssaal statt.

Wahlrecht und Stichtag

Jede der drei eingangs genannten Personengruppen bildet einen eigenen **Wahlkörper**. **Aktiv und passiv wahlberechtigt** für einen Wahlkörper sind alle Personen, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe angehören.

Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktives und passives Wahlrecht

Personengruppe 1: Alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören (§§ 97, 98, 99, 99a, 122 Universitätsgesetz 2002). Dazu gehören alle Universitätsprofessorinnen und -professoren und Vertragsprofessorinnen und -professoren. Wahlberechtigt in dieser Personengruppe sind weiters alle Dekaninnen oder Dekane (nicht die Vizedekaninnen oder Vizedekane) und Zentrumsleiterinnen und -leiter (nicht deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter), die nicht Universitätsprofessorinnen und -professoren sind. **Nicht wahlberechtigt** sind Emeriti und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und -professoren ohne aktuellen Arbeitsvertrag mit der Universität Wien.

Personengruppe 2: Alle Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten und assoziierte Professorinnen und Professoren, die nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans bzw. der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters innehaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 100 und 122 Universitätsgesetz 2002. Dieser Personengruppe sind zuzurechnen: Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten, assoziierte Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und -professoren (§ 178 BDG, § 27 Abs 3 KV), Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten (§ 174 BDG, § 26 KV prae doc, post doc), Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten, Senior Scientists, Senior Lecturer, Bundes- und Vertragslehrerinnen und -lehrer, studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Studienassistentinnen und -assistenten sowie Tutorinnen und Tutoren), wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte, wissenschaftliche Vertragsbedienstete, Lektorinnen und Lektoren, Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002). **Nicht wahlberechtigt** sind aus dieser Personengruppe bestellte Dekaninnen und Dekane, ferner Privatdozentinnen und -dozenten sowie Honorarprofessorinnen und -professoren jeweils ohne Arbeitsvertrag zur Universität Wien, wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre sowie Ferialpraktikantinnen und -praktikanten, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer.

Personengruppe 3: Alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und Angestellte im administrativen und technischen Bereich sowie im Bibliothekswesen, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen, und Lehrlinge nach dem Lehrlingsausbildungsgesetz, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Nicht wahlberechtigt** sind freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Personen, die am Stichtag **karenziert** sind (Ausnahme: mit Bezügen freigestellte Personen), sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (1. Oktober 2019) nicht mehr karenziert sind.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Das Wahlrecht darf **nur in einem Wahlkörper**, das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter **mehreren wahlberechtigten Personengruppen** an, so gilt folgendes:

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren (§ 25 Abs 4 Z 1 UG) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und -dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) als auch der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG) angehört, kann bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Senates angeben, in welchem der beiden in Betracht kommenden Wahlkörper sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er in der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und -dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) wahlberechtigt.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von **Freitag, den 5. April 2019 bis Freitag, den 12. April 2019** zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten auf, und zwar jeweils Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Büro des Senates (Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, A-1010 Wien). Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden des Senates (e-mail: senat@univie.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Wahlvorschläge

Jede oder jeder **Wahlberechtigte** kann Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlkörper, dem sie oder er angehört, einbringen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens

Mittwoch, den 17. April 2019, 16.00 Uhr

schriftlich **im Büro des Senates** (Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, A-1010 Wien) abgegeben werden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Für die Wahlvorschläge gilt:

- Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf **nur auf einem Wahlvorschlag** kandidieren.
- Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben mit ihrer **eigenhändigen Unterschrift** längstens bis zur Verlautbarung des Wahlvorschlages ihre Kandidatur zu bestätigen. Fehlt die Unterschrift im Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- Jeder Wahlvorschlag hat **mindestens 50 % Frauen** an wählbarer Stelle zu enthalten (§ 20a Abs 2 und Abs 4 UG).
- Ein Wahlvorschlag darf **nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der in der jeweiligen Personengruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter** enthalten.
- Die auf dem Wahlvorschlag erstgenannte Wahlwerberin oder erstgenannte Wahlwerber gilt als **Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlages**. An sie oder ihn (Zustellbevollmächtigte oder Zustellbevollmächtigter) ergehen alle Mitteilungen des Wahlleiters.

Wahlvorschläge für die **Personengruppe der Universitätsdozentinnen und -dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) müssen überdies mindestens eine **Person mit Lehrbefugnis** (venia docendi) enthalten.

Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden frühestens am Donnerstag, dem 2. Mai 2019, und spätestens am Mittwoch, 8. Mai 2019 auf der **Homepage des Senates verlaublich** (<http://www.univie.ac.at/senat>).

Durchführung der Wahl

Gewählt wird durch **persönliche Abgabe des** amtlich aufgelegten **Stimmzettels** am Wahlort. Stimmberechtigt ist nur, wer im **Verzeichnis der Wahlberechtigten** aufscheint. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Identität nachzuweisen. Briefwahl ist unzulässig.

Stimmen können gültig **nur für zugelassene Wahlvorschläge** abgegeben werden.

Falls **nur ein Wahlvorschlag** vorliegt, ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und **Satzungsteil Wahlordnung der Universität Wien**, erschienen im Mitteilungsblatt am 24. 11. 2009, 5. Stück, Nr. 25 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. 03. 2011, 14. Stück, Nr. 75
(<http://www.univie.ac.at/satzung/wahlordnung.html>).

Wahlleiter ist der Vorsitzende des Senates der Universität Wien.

Diese Wahlkundmachung gilt als Einladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 105

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Jutta Emma Fortin

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Jutta Emma Fortin um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Romanische und Vergleichende Literaturwissenschaft“ wurde am 18. März 2019 Univ.-Prof. Dr. Jörg Türschmann zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde o. Univ.-Prof. Dr. Friederike Hassauer gewählt.

Der Vorsitzende:
Türschmann

Stipendien, Förderungen

Nr. 106

Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für AsylwerberInnen und Asylberechtigte

Aus den Mitteln des Stipendienfonds der Universität Wien werden AsylwerberInnen und Asylberechtigten Stipendien zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) zur Verfügung gestellt.

Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU)

I. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums

1. Der/Die StipendienwerberIn muss AsylwerberIn oder Asylberechtigte/r sein und dies entweder mittels Asylkarte oder Konventionspass nachweisen.
2. Der/Die StipendienwerberIn muss nach dem 31. Dezember 2014 den Asylantrag in der Republik Österreich gestellt haben. Als Nachweis gilt der Asylbescheid bzw. die Kopie des Protokolls über die Erstbefragung von der Polizei, welche das Datum der Antragstellung belegt.
3. Der/Die StipendienwerberIn muss über einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien verfügen, mit dem ihm/ihr vor Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde. Sofern noch kein Bescheid über die Zulassung zu einem Studium vorliegt, ist vor dem Antrag auf die Zuerkennung des Stipendiums die Erstanmeldung online durchzuführen und ein Reifezeugnis oder Studienabschluss inkl. Übersetzung ins Deutsche/Englische beizulegen. Mit der Erstanmeldung online gilt der Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt.
4. Der/Die StipendienwerberIn muss das Antragsformular, in dem auch die Motivation für das Studium an der Universität Wien und die Gründe für die Eignung des/der Stipendienwerbers/in dargelegt werden (Deutsch, Englisch oder Französisch, maximal eine A4-Seite) sowie einen Kurzlebenslauf (Deutsch, Englisch oder Französisch) einreichen.
5. Bei der Vergabe des Stipendiums werden Personen, denen die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs die (Wieder)Aufnahme eines Studiums ermöglicht, besonders berücksichtigt.
6. Sollte der/die StipendienwerberIn das Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WU) bereits einmal zugesprochen bekommen haben, so ist ein weiterer Antrag in den Folgesemestern möglich. Voraussetzung für die Genehmigung eines Folgeantrags ist die erfolgreiche Absolvierung des WU-Kurses. Eine Antragstellung ist maximal 4 Mal für den Ersatz des Deutschkurses beim WU möglich.

II. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt per Formular und E-Mail.

Das Antragsformular ist abrufbar unter: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

Das Formular ist mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen (gescannt) per E-Mail an die Adresse claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu senden.

Die Anträge auf Ersatz des Lehrgangsbeitrags des WWU sind für die nachfolgenden Semester jeweils in den folgenden Zeiten zu stellen:

- a. Für Kurse im Wintersemester 2019/20 ab 1. Juni 2019 bis 15. Juli 2019
- b. Für Kurse im Sommersemester 2020 ab 1. November 2019 bis 15. Dezember 2019
- c. Für Kurse im Wintersemester 2020/21 ab 1. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
- d. Für Kurse im Sommersemester 2021 ab 1. November 2020 bis 15. Dezember 2021

III. Zuerkennung

1. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden für die Bestgereihten entsprechend den unter 2. genannten Kriterien ausgeschüttet, solange die Verfügbarkeit der Mittel in dem Sinne gegeben ist, dass für jede/n StipendienwerberIn, die/der den Ersatz des Lehrgangsbeitrags für den WWU beantragt hat, ein Betrag in der Höhe von € 480,00 (jährlich indexangepasst) an den WWU zur Anweisung gebracht werden kann.
2. Die Bewertungskriterien/Auswahlkriterien für die Vergabe der Stipendien sind die folgenden:
 - a. Ausbildungen oder Vorstudien, die den/die StipendienwerberIn für ein Studium besonders qualifizieren, sofern darüber ein Nachweis beigebracht wurde.
 - b. Alter des/der Stipendienwerbers/in, in dem Sinne, dass jüngere StipendienwerberInnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt werden.
3. Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch die Vizerektorin für Studium und Lehre.
4. Alle BewerberInnen werden über die Entscheidung für das Wintersemester bis spätestens Ende August und für das Sommersemester bis spätestens Ende Jänner informiert. Vor diesen Zeitpunkten werden Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidungen nicht entgegengenommen.
5. Die Stipendienentscheidung muss innerhalb von zwei Semestern unter Berücksichtigung der Anmeldefristen des WWU eingelöst werden. Danach erlischt das Stipendium.
6. Auf Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

1. Unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.
2. Frühestmöglicher Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Wintersemester 2019/20.
3. Der vorerst letztmögliche Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Sommersemester 2021.
4. StipendienwerberInnen, denen ein Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (WWU) zugesprochen wird, erhalten eine Bestätigung, die sie bei der Anmeldung zum WWU vorweisen müssen.
5. Der Ersatz des Lehrgangsbeitrags des WWU erfolgt durch Begleichung der Gebühren durch die Universität Wien nach Rückverrechnung durch den WWU.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.